

Esslinger Liederkranz e.V. 1827

www.esslinger-liederkranz.de

ESSLINGER LIEDERKRANZ
gegründet 1827 e.V.

Satzung

BESCHLUSS DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2003
vom 25. Februar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Chöre	5
§ 5 Organe des Vereins a) Geschäftsführender Vorstand b) Gesamtvorstand c) Vereinsbeirat d) Mitgliederversammlung	6
§ 6 Aufgabe der Organe	6
§ 7 Chorleiterin/Chorleiter	8
§ 8 Stellvertretende Chorleiterin/Stellvertretender Chorleiter	9
§ 9 Rechnungsführung	9
§ 10 Schriftführerin/Schriftführer	9
§ 11 Pressereferentin/Pressereferent	10
§ 12 Festordnerin/Festordner	10
§ 13 Wahlen	10
§ 14 Beitragsordnung	11
§ 15 Ehrenordnung	11
§ 16 Weitere Einrichtungen des Vereins	12
§ 17 Sängern und Sängernangelegenheiten	12
§ 18 Vereinswartin/Vereinswart	13
§ 19 Auflösung des Vereins	14
§ 20 Geschäfts-Vereinsjahr	14
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	14
Anhang zu § 15: Ehrenordnung	15

VORWORT

Im April 1827 wurde als erster Gesangverein der Stadt der ESSLINGER LIEDERKRANZ gegründet. Der Gründer des Vereins war Konrektor Karl Pfaff, der später den SCHWÄBISCHEN und den DEUSCHEN SÄNGERBUND gründete.

Wenig später erfolgte im Jahre 1839 die Gründung des BÜRGERGESANGVEREINS. Fast hundert Jahre lag wetteiferten die beiden Vereine miteinander.

Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg führten im Jahre 1936 zum Zusammenschluss der beiden Vereine unter dem Namen ESSLINGER BÜRGERGESANGVEREIN – LIEDERKRANZ.

10 Jahre gemeinsamer Chorarbeit als anerkannter Kulturträger unserer Stadt ließ die Mitglieder so zusammenwachsen, dass am 23. Februar 1946 beschlossen wurde, den Namen des ältesten Gründungsvereins ESSLINGER LIEDERKRANZ zu übernehmen. Auch jetzt, nach dem völligen Zusammenbruch der Sängerbewegung, waren es wieder die Mitglieder des Vereins, die entscheidend zur Wiedererstehung des Schwäbischen und des Deutschen Sängerbundes beigetragen haben.

Eine Reihe von Satzungsänderungen in den Jahren 1947, 1951, 1955 und 1970 veranlasste die Hauptversammlung am 24. Januar 1970 den Beschluss zu fassen, eine neue, den veränderten Zeitumständen angepasste und modern ausgerichtete Satzung zu erarbeiten. In den folgenden Jahren wurden einige Bestimmungen geändert, eine weitere Satzungsänderung ist am 28. Januar 1986 in Kraft getreten, letztmals wurde die Satzung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Februar 2003 verändert. Nachstehende Satzung wurde 2020 redaktionell angepasst.

Satzung
des
ESSLINGER LIEDERKRANZES e.V. 1827

§ 1
NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

„Esslinger Liederkranz e.V. 1827“,

hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen am Neckar eingetragen.

Als einer der ältesten deutschen Gesangvereine ist er Mitglied des „SCHWÄBISCHEN CHORVERBANDES E.V.“ und des „DEUTSCHEN CHORVERBANDES“.

§ 2
ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Er hält regelmäßige Singstunden ab, veranstaltet Konzerte.

Um den sängerischen Nachwuchs zu finden und ihn für die Pflege des Chorgesangs zu begeistern, führt der Verein von Zeit zu Zeit Chorschulen durch, die außer den Mitgliedern des Vereins auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 3
MITGLIEDER

A. PERSONENKREIS

Mitglieder des Vereins sind

- | | |
|------------------------|---|
| a) Aktive Mitglieder: | Sängerinnen und Sänger sowie die Chorleiterin oder der Chorleiter |
| b) Passive Mitglieder: | Fördernde Mitglieder |
| c) Firmenmitglieder: | Firmen und Vereine |
| d) Ehrenmitglieder: | Nach der Ehrenordnung ernannte Personen |

B. RECHTE UND PFLICHTEN

Die aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive, Firmenmitglieder nur das aktive Wahlrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen, insbesondere an den Wahlen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten nach Möglichkeit zu den Veranstaltungen des Vereins Eintrittskarten zu verbilligten Preisen. Soweit zur Kostendeckung für Veranstaltungen ein Eintrittspreis nicht erhoben wird, haben die Mitglieder das Recht, in angemessenem Rahmen Gäste und Freunde des Vereins ebenfalls eintrittsfrei bei den Veranstaltungen einzuführen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge nach der Beitragsordnung - § 14 - an den Verein zu zahlen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Proben und Aufführungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Die weitergehenden Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder sind in der Sängerinnen- und Sänger-Satzung - § 17 - aufgeführt.

C. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

D. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das sich der Zugehörigkeit zum Verein unwürdig gezeigt hat, kann vom Gesamtvorstand mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit beschlossen werden. Der Ausgeschlossenen oder dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Vereinsbeirat zu, welcher in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 4 CHÖRE

A. MÄNNER- UND FRAUENCHOR

Die aktiven Mitglieder bilden den Männer- und den Frauenchor. Die beiden Chöre haben getrennte Singstunden.

B. GEMISCHTER CHOR

Der gemischte Chor setzt sich aus den Mitgliedern des Frauenchores und des Männerchores zusammen.

C. Der Esslinger Liederkranz kann weitere Musik ausübende Ensembles bzw. Gruppen bilden.

D. JUGENDCHOR

Jugendliche Sängerinnen und Sänger können zu einem Jugendchor zusammengefasst werden.

Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Chorleiterin oder des Chorleiters können auch Gäste in den Chören des Vereins mitwirken, ohne aktive oder passive Mitglieder des Vereins zu werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

A. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Die oder der Vorsitzende des Vereins
Die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

B. GESAMTVORSTAND

Der Geschäftsführende Vorstand
Die Vorsitzende des Frauenchores
Der Vorsitzende des Männerchores
Die Chorleiterin oder der Chorleiter
Die Festordnerin oder der Festordner
Die Referentin oder der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

C. VEREINSBEIRAT

Der Gesamtvorstand
Die 4 Stimmführer des Männerchores
Die 4 Stimmführerinnen des Frauenchores
Die stellvertretende Chorleiterin oder der stellvertretende Chorleiter
Die Vereinswartin oder der Vereinswart (Notenwartin oder Notenwart)
2 Vertreterinnen oder Vertreter der passiven Mitglieder

Je nach Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes (1 bzw. 2 stellvertretende Vorsitzende)

Insgesamt: 21 bzw. 22 Funktionsträger

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder des Vereins.

§ 6 AUFGABEN DER ORGANE

A. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der Verein wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Sie oder er beruft die Sitzungen der Organe nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen ein und führt in diesen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Sie oder er ist verpflichtet, die Organe auf Verlangen von mindestens einem Drittel der jeweiligen Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung von mindestens 50 Mitgliedern, einzuberufen.

Die oder der stellvertretende Vorsitzende arbeitet mit der oder dem Vorsitzenden zusammen in Erledigung der laufenden Angelegenheiten und vertritt sie oder ihn bei Bedarf. Ihr oder ihm untersteht die Vereinswartin oder der Vereinswart.

Die Vorsitzenden des Männer- und Frauenchores vertreten die Chöre in den Organen.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die laufenden Vereinsangelegenheiten und bestimmt, wer im Verhinderungsfall die Vertretung der Festordnerin oder des Festordners, der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Schriftführerin oder des Schriftführers übernimmt.

B. GESAMTVORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Durchführung der Vereinsangelegenheiten durch acht Beisitzerinnen oder Beisitzer unterstützt. Sie bilden zusammen den Gesamtvorstand. Dieser ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der im Jahresprogramm festgelegten Konzerte und Veranstaltungen im Rahmen der im Haushaltsvorschlag genehmigten Mittel. Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte über mehr als EUR 256,00 bedürfen einer Genehmigung. Der Umfang der Vertretungsmacht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird dadurch nicht beschränkt. Der Gesamtvorstand beschließt ferner über die Anstellungsverträge der Chorleiterin oder des Chorleiters und der Vereinswartin oder des Vereinswart sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

C. VEREINSBEIRAT

Der Vereinsbeirat hat in erster Linie die Aufgabe, das musikalische Programm des Vereins auf weite Sicht auf Vorschlag der Chorleiterin oder des Chorleiters auszuwählen. Darüber hinaus ist der Vereinsbeirat zuständig für

- a) Beratung und Erstellung des Jahresprogramms
- b) Beratung und Erstellung des Haushaltsplanes mit Beitragsfestsetzung für das folgende Vereinsjahr
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über unvorhergesehene, außerplanmäßige Ausgaben
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl der Leiterin oder des Leiters des Jugendchores
- g) Streichung von aktiven Mitgliedern aus den Sänger/innen-Listen
- h) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich und zwar zu Anfang des Vereinsjahres statt zu finden. Der oder die Vorsitzende beruft die Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung in der Esslinger Zeitung ein.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers
der Chorleiterin oder des Chorleiters
für das abgelaufene Jahr
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahlen
der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, der Mitglieder des Gesamtvorstandes – mit Ausnahme der Chorleiterin oder des Chorleiters, der Leiterin oder des Leiters des Jugendchores – der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sowie von je 2 Vertreterinnen oder Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes in Nachwahlen für die restliche Wahlperiode.
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes mit Beitragsfestsetzung
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Anträge und Anfragen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Auflösung des Vereins siehe § 19.

Abstimmungen können durch Zuruf beziehungsweise Handerhebung durchgeführt werden. Verlangt ein 1 stimmberechtigtes Mitglied geheime, d. h. schriftliche Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen in wichtigen Angelegenheiten auf Antrag des Gesamtvorstandes oder Vereinsbeirates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Vereinsmitgliedern mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.

§ 7 CHORLEITERIN/CHORLEITER

Die Chorleiterin oder der Chorleiter wird von der gemeinsamen Sängerinnen- und Sängerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl auf unbestimmte Zeit gewählt. Die oder der Vorsitzende schließt mit ihr oder ihm einen vom Gesamtvorstand genehmigten schriftlichen Anstellungsvertrag. Sie oder er wird als aktives Mitglied (ohne Beitrag) geführt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Chorleiterin oder der Chorleiter hat die gesamte künstlerische Leitung des Vereins. Sie oder er plant die Konzerte und Konzertprogramme im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat im Rahmen des Jahresprogramms und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Die Chorleiterin oder der Chorleiter ist maßgebend an der Vorbereitung und Durchführung der Chorschule - § 16 A - beteiligt.

§ 8

STELLVERTRETENDE CHORLEITERIN/STELLVERTRETENDER CHORLEITER

Die stellvertretende Chorleiterin oder der stellvertretende Chorleiter (Vizedirigentin/Vizedirigent) wird von der gemeinsamen Sängerinnen- und Sängerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie oder er steht der Chorleiterin oder dem Chorleiter unterstützend zur Seite und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfalle. In den Singstunden ist ihr oder ihm Gelegenheit zum Dirigieren der Chöre zu geben. Sie oder er sollte möglichst einen Chorleiterkursus besucht haben und eine musikalische Vorbildung besitzen. Sie oder er ist Mitglied des Vereinsbeirates.

§ 9

RECHNUNGSFÜHRUNG

- A. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer (Kassiererin/Kassierer) besorgt die laufende Rechnungsführung des Vereins und ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Sie oder er ist unterzeichnungsberechtigt und ermächtigt, den dabei anfallenden Schriftwechsel allein zu führen. Sie oder er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge. Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsmittel und des Jahresprogrammes, soweit diese im Einzelnen den Betrag von EUR 51,00 überschreiten, bedürfen der Anweisung und Gegenzeichnung durch die Vereinsvorsitzende oder den Vereinsvorsitzenden. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Rechnungsergebnis des Vorjahres vorzulegen, welches vorher von den beiden Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen ist.
- B. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer erstattet hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie oder er ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden verpflichtet, außerordentliche Prüfungen des Kassenbuches und der Belege durchzuführen.

§ 10

SCHRIFTFÜHRERIN/SCHRIFTFÜHRER

Die Schriftführerin oder der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden selbst erledigt werden. Sie oder er ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Sie oder er fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung an und bekundet sie gemeinsam mit der Vereinsvorsitzenden oder dem Vereinsvorsitzenden. Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der jeweils vorausgegangenen Sitzung vorzulegen. Abgeschlossene Protokollbücher sind dem Vereinsarchiv zuzuführen.

§ 11
PRESSEREFERENTIN/PRESSEREFERENT

Die Pressereferentin oder der Pressereferent unterstützt die Vereinsvorsitzende oder den Vereinsvorsitzenden in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie oder er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Sie oder er entwirft alle Veröffentlichungen in der Presse über Veranstaltungen und sonstige Angelegenheiten des Vereins, hält Verbindung zu den Publikationsorganen und bereitet die Herausgabe des "Liederkränzlers" vor.

§ 12
FESTORDNERIN/FESTORDNER

Der Festordnerin oder dem Festordner obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Sie oder er ist Mitglied des Gesamtvorstandes. In ihrer oder seiner Aufgabe helfen ihr oder ihm die Sängerinnen und Sänger sowie die Vereinswartin oder der Vereinswart.

Bei größeren Veranstaltungen wird die Festordnerin oder der Festordner von einem Festausschuss unterstützt.

§ 13
WAHLEN

- A. In der Mitgliederversammlung werden in der Regel die Mitglieder der Organe des Vereins auf die Dauer von 3 Jahren gewählt - § 6 -. Stimmberechtigt sind die anwesenden aktiven und passiven Mitglieder. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Firmenmitglieder haben nur das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben nur 1 Stimme.
- B. Die Sängerinnen- und Sängerversammlung wählt die in § 17 aufgeführten Personen.
- C. WAHLVERFAHREN

Die Wahlen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihres oder seines Stellvertreters und der Chorleiterin oder des Chorleiters sind in einzelnen Wahlgängen und geheimer Abstimmung durchzuführen. Dabei gilt nur der als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen, mindestens aber 30 Stimmen erhält.

Die übrigen Wahlen können, soweit nur 1 Person für das betreffende Amt zur Verfügung steht, durch Zuruf erfolgen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, ist entsprechend zu verfahren.

Gewählt ist die Person, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit mehrere Personen ist eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen.

§ 14 BEITRAGSORDNUNG

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sollen die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben des Vereins decken. Bei unumgänglichen Sonderausgaben kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise eine einmalige Umlage beschließen. Der Jahresbeitrag wird am Jahresbeginn zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge werden folgendermaßen gestaffelt:

1. Aktive und passive Mitglieder - voller Beitrag
2. Firmenmitglieder - mindestens 5-facher Beitrag
3. Ehepaare, sofern beide Mitglieder sind - 1 ½ -facher Beitrag
4. Mitglieder, die noch Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Jugendliche unter 18 Jahren sind oder noch in Berufsausbildung stehen - ½-facher Beitrag.

Darüberhinausgehende Beiträge werden als Spenden behandelt.

Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Ist ein Vereinsmitglied mit dem Beitrag des Vorjahres im Rückstand, dann besitzt er in der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 15 EHRENORDNUNG

Der Verein ehrt seine Mitglieder wie folgt:

A. AKTIVE MITGLIEDER

Ständchen bei 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
Traugesang
Trauergesang
Brosche/Sängerring: Sängerinnen/Sänger nach 25-jähriger Mitgliedschaft
Ehrensängerinnen/Ehrensänger werden nach 40-jähriger Mitgliedschaft vom Vereinsbeirat ernannt.
Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender werden aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Esslinger Liederkranz vom Vereinsbeirat ernannt.

B. PASSIVE MITGLIEDER

Ehrenurkunde nach 25 Jahren
Goldenes Vereinsabzeichen nach 50 Jahren.

C. EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vereinsbeirat Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Liederkranz besonders verdient gemacht haben.
Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen weitere Ehrungen beschließen.

- D. Im Übrigen werden die Mitglieder nach den Ehrenordnungen des Karl-Pfaff-Gaues, des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes geehrt.

§ 16

WEITERE EINRICHTUNGEN DES VEREINS

A. CHORSCHULE

Der Verein führt von Zeit zu Zeit eine Chorschule durch, welche maßgebend von der Chorleiterin oder dem Chorleiter gestaltet wird. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Der Besuch steht auch nicht Mitgliedern des Vereins offen. Das Schulungsprogramm umfasst die Einführung in Noten und Harmonielehre, Stimmbildung und Aussprache.

B. ÄLTESTEN-RAT

Der Vereinsbeirat bestellt bei Bedarf zur Lösung von besonderen Aufgaben einen Ältesten-Rat. Er besteht aus 3 aktiven Vereinsmitgliedern, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Seine Aufgabe ist es, eine Vermittlung bei vereinsinternen Schwierigkeiten zu suchen. Er fasst keine Beschlüsse.

C. VEREINSARCHIV

Die für den Verein wichtigen Akten, Urkunden, Konzertprogramme, Protokolle und Aufzeichnungen sind im Archiv aufzubewahren. Das Archiv und die Kontrolle über das Notenmaterial führt in der Regel die oder der stellvertretende Vorsitzende.

D. VEREINSZEITSCHRIFT

Der Verein gibt in regelmäßigen Abständen den „LIEDERKRÄNZLER“ kostenlos heraus.

§ 17

SÄNGERINNEN- UND SÄNGERANGELEGENHEITEN

- A. Angelegenheiten, die ausschließlich das aktive Leben in den Chören betreffen, sind, soweit keine anderen Organe zuständig sind, von den Mitgliedern der Chöre in der Sängerrinnen- und Sängerversammlung zu behandeln.

Bei Jahresbeginn findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung je eine Sängerrinnenversammlung und eine Sängerversammlung statt. Die Einladungen sind unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 14 Tage zuvor in den Singstunden bekannt zu geben. Diese Versammlung haben insbesondere die Aufgabe, folgende Wahlen durchzuführen:

1) Für die Amtszeit von 3 Jahren

die Vorsitzenden des Männerchores und des Frauenchores. Sie sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtvorstandes.

2) Für die Amtszeit von 2 Jahren

je 1 Kassiererin oder Kassierer
je eine Schriftführerin oder Schriftführer
4 Stimmführerinnen
4 Stimmführer und

Die Stimmführerinnen und Stimmführer sind kraft Amtes Mitglieder des Vereinsbeirates.

- 3) Für die Amtszeit von 3 Jahren
Fahnenträger und 2 Begleiter (Fahnenabordnung).

1. und 2. bilden je den Sängerrinnenausschuss und den Sängerausschuss.

Diesen Ausschüssen obliegt die Aufgabe, die Sängerrinnen- und Sängerversammlungen vorzubereiten sowie eventuelle Anträge, die unter anderem der Mitgliederversammlung des Vereins unterbreitet werden sollen, vorzubereiten.

- B. Bei Bedarf, insbesondere bei der Wahl der Chorleiterin oder des Chorleiters und der stellvertretenden Chorleiterin oder des stellvertretenden Chorleiters, finden gemeinsame Sängerrinnen- und Sängerversammlungen statt.
- C. Die Wahlen der Stimmführerinnen und Stimmführer und sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern obliegen den einzelnen Stimmen aus deren Mitte.

Die Stimmführerinnen und Stimmführer haben genaue Verzeichnisse der Sängerrinnen und Sänger und Aufzeichnung über deren Probenbesuche zu führen. Sängerrinnen und Sänger, die an den Proben öfters gefehlt und die letzten Singstunden vor einem Konzert nicht besucht haben, sind der Chorleiterin oder dem Chorleiter zu melden, die oder der ihre Mitwirkung an dem betreffenden Konzert untersagen kann.

Chormitglieder, welche ohne triftigen Grund für längere Zeit an den Proben und musikalischen Veranstaltungen des Vereins nicht teilgenommen haben, können auf Vorschlag des Sängerrinnen- beziehungsweise Sängerausschusses vom Vereinsbeirat aus den Sängerrinnen- beziehungsweise Sängerlisten gestrichen werden. Diese Listen sind daraufhin jährlich zu überprüfen.

Die Stimmführerinnen und die Stimmführer überwachen zu Beginn und zum Ende der Singstunde die Verteilung das Einsammeln der Noten.

Neueingetretene Sängerrinnen und Sänger bedürfen der besonderen Betreuung und Einführung in den Kreis der aktiven Sangesfreunde und Sangeschwestern.

E. Kassiererin/Kassierer

Sie und er verwalten die Sängerkassen, die zusätzlich über die Vereinskasse geführt werden, und legen darüber jährlich in den Sängerrinnen- und Sängerversammlungen Abrechnungen vor. Vorher sind die Kassenbücher mit den Belegen durch die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer des Vereins zu prüfen. Auf die Ein- und Ausgänge der Kassen finden die Bestimmung des § 9 der Satzung sinngemäße Anwendung.

Sängerrinnen und Sänger, die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Zuschüsse aus der Sängerrinnen- und Sängerkasse.

§ 18 VEREINSWARTIN/VEREINSWART

Die Vereinswartin oder der Vereinswart ist Angestellte oder Angestellter des Vereins. Ihre oder sein Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Vereinswartin oder der Vereinswart verwaltet die Noten und führt die Bestandskartei. Ein- und Ausgänge von Notenmaterial sind von ihm laufend zu registrieren. Mindestens alle 2 Jahre ist eine Bestandsaufnahme zu machen.

Die Vereinswartin oder der Vereinswart hat vor und nach den Singstunden, Konzerten, Ständchen, Traugesängen und Trauerfeiern auf Anweisung der Chorleiterin oder des Chorleiters oder der stellvertretenden Chorleiterin oder des stellvertretenden Chorleiters das Notenmaterial vorzubereiten und zu versorgen. Sie oder er ist für die Aufbewahrung der Vereinsfahne verantwortlich. Darüber hinaus erhält sie oder er von Fall zu Fall Anweisungen der Vereinsvorsitzenden oder des Vereinsvorsitzenden, der Festordnerin oder des Festordners oder der Kassiererin oder des Kassierers.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 herabsinkt oder wenn dies von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen unter den Schutz des Esslinger Gemeinderates gestellt, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem in § 2 genannten Zweck unter dem Namen „ESSLINGER LIEDERKRANZ“ gebildet hat. Er erhält das Vereinsvermögen. Sollte dies nicht binnen zehn Jahren der Fall sein, so hat die Stadtverwaltung den Versuch dazu durch öffentliches Ausschreiben zu unternehmen. Ist die Bildung eines solchen Vereins innerhalb eines Jahres nach der Ausschreibung nicht erfolgt, so ist das Vermögen zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 GESCHÄFTS-VEREINSJAHR

Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2003 vom 25. Februar 2003 beschlossen und tritt am 1. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Anhang zu § 15 Ehrenordnung

Übersicht über die Ehrungen im Verein, Karl-Pfaff-Gau, Schwäbischen Chorverband und Deutschen Chorverband

Aktive Mitglieder		Frauen	Männer
20 Jahre	Karl-Pfaff-Gau	Karl-Pfaff-Brosche	-
25 Jahre	Verein	Goldene Vereinsbrosche	Sängerring
30 Jahre	Karl-Pfaff-Gau Schwäb. Chorverband	Silberne Brosche	Karl-Paff-Nadel
40 Jahre	Verein Schwäb. Chorverband Deutscher Chorverband	Ehrensängerin/Ehrensänger des Vereins Silberne Nadel Goldene Brosche mit Kranz	
50 Jahre	Deutscher Chorverband	Goldene Brosche mit Kranz und Schleife	Goldene Nadel mit Kranz
60 Jahre	Deutscher Chorverband	Urkunde	Goldene Nadel mit Kranz und Schleife

Passive Mitglieder		Frauen	Männer
25 Jahre	Verein	EHRENURKUNDE	
50 Jahre	Verein	Goldenes Vereinsabzeichen	

Voraussetzungen für Ehrungen durch den Karl-Pfaff-Gau, Schwäbischen Chorverband und Deutschen Chorverband

Es ist nicht notwendig, dass die Sängerjahre im gleichen Chor oder in ununterbrochener Folge abgeleistet sind. Doch ist Bedingung, dass die aktiven Sängerjahre insgesamt nachgewiesen werden und dass der Sänger oder die Sängerin im Augenblick der Verleihung aktiv einem Chor des Deutschen Chorverbandes angehört. Es ist auch nicht Voraussetzung, dass die aktiven Jahre in einem dem DCV angeschlossenen Chor erfüllt worden sind. Es ist ausreichend, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die notwendigen Jahre in einem außerhalb des Schuldienstes wirkenden Chor (z. B. Kirchenchor, Chor eines anderen Verbandes, Jugendchor usw.) zugebracht worden sind.